

SOZIALGERICHT HANNOVER

S 16 KR 307/07

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 4. August 2011

{A.}
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

C., ,

g e g e n

D., ,

Beklagte,

b e i g e l a d e n :

1. E.,
2. F.,

Prozessbevollmächtigte:

zu 2: G.,

hat das Sozialgericht Hannover - 16. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 4. August 2011 durch den H., sowie die ehrenamtlichen Richter I. für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 4. April 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juni 2007 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger in seiner Beschäftigung bei der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e. V. vom 1. Januar 2000 bis zum

30. September 2005 der Sozialversicherungspflicht unterlag.

3. Die Beklagte und die Beigeladene zu 2. tragen die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Streitig ist, ob der Kläger während seiner Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 2. freiwillig oder pflichtversichert war.

Der 1969 geborene Kläger ist verheiratet und Vater von zwei Kindern, die 1996 und 1995 geboren wurden. Ein Kind, das im Jahr 2000 geboren wurde, verstarb nach längerer Krankheit 2003.

1995 nahm der Kläger in Hannover ein Studium zum Gartenbauingenieur auf. Bis zum 8. Semester wies er Leistungen nach, für die er (fast) alle Scheine erhielt, die ihn zur Absolvierung der notwendigen Abschlussprüfungen berechtigten. Spätestens seit Beginn des Jahres 2000 erbrachte er an der Universität weder nachweisbare Leistungen noch besuchte er Veranstaltungen, die seinem Studium förderlich waren. Zum Beginn des Wintersemesters 2006 ließ sich der Kläger von der Universität beurlauben.

Seit 1998 war der Kläger bei der Beigeladenen zu 2. als Pförtner tätig. Sein Arbeitgeber verlangte zu Beginn jeden Semesters den Nachweis der Immatrikulation. Der Kläger legte fristgerecht die entsprechenden Nachweise in der Überzeugung vor, bei Fehlen dieser Nachweise werde sein Arbeitsverhältnis gekündigt.

Nach seiner Beurlaubung vom Studium zum Wintersemesters 2005/2006 (01.10.2005) wechselte der Kläger seinen Versicherungsstatus vom freiwillig Versicherten zum sozialversicherungspflichtig Versicherten. Denn er wurde von seinem Arbeitgeber als versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung bei der Beklagten angemeldet.

Im Dezember 2005 beanstandete der Kläger die freiwillig gezahlten Versicherungsbeiträge und beantragte ihre Rückerstattung. Zur Begründung führte er aus, er sei als Student für ein Gartenbauingenieurstudium bereits im 20. Semester eingeschrieben. Bis zum 8. Semester habe er fast alle Scheine erworben. Anschließend habe er bedingt durch familiäre Probleme sein Studium nicht mehr betreiben können. Die Beklagte holte bei dem Arbeitgeber des Klägers, der Beigeladenen zu 2., die erforderlichen Auskünfte ein und stellte mit Bescheid vom 4. April 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.

Juni 2007 fest, dass der Kläger bis zum 30. September 2005 während seiner Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 2. vom 01.04.1999 bis zum 30.09.2005 mit Ausnahme der Rentenversicherung nicht der Sozialversicherungspflicht unterlegen habe. Zur Begründung führte die Beklagte aus: Der Kläger habe nachweislich überwiegend in der vorleistungsfreien Zeit sowie in den Abend- oder Nachtstunden und an Wochenenden und Feiertagen gearbeitet. Die Beklagte meint, dies lasse zwingend den Schluss zu, dass das Studium tatsächlich ausgeübt wurde. Denn es sei sehr gut erkennbar, dass der Kläger seine Arbeitszeit den Erfordernissen des Studiums untergeordnet habe. Wenn der Kläger sein Studium nicht betrieben hätte und er sich nur immatrikuliert hätte, um die von der Beigeladenen zu 2. geforderten Beschäftigungsvoraussetzungen zu erfüllen, hätte er nicht schwerpunktmäßig abends und an den Wochenenden gearbeitet.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit seiner rechtzeitig bei dem Sozialgericht Hannover eingegangenen Klage.

Der Kläger meint, der krankensicherungsrechtliche Status bestimme sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Er trägt vor: Er habe seit Anfang 2000 sein Studium nicht weiter verfolgt. Im Vordergrund habe die Erwerbsarbeit gestanden. In der arbeitsfreien Zeit habe er sich um die beiden 1995 und 1996 geborenen Kinder gekümmert. Erhebliche Zeit an Zuwendung und Betreuung habe insbesondere das 2003 verstorbene Kind benötigt. Seine Arbeitgeberin sei damit einverstanden gewesen, dass er sich auch in den Ferienmonaten um seine Familie gekümmert habe. Semesterferien hätten für ihn keine Bedeutung gehabt, denn das Studium habe bei seinen Planungen keine Rolle gespielt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beigeladene zu 2. habe die Fortführung des Arbeitsverhältnisses jeweils von der fristgerechten Vorlage der Immatrikulationsbescheinigungen abhängig gemacht. Ob er tatsächlich dem Studium nachgegangen sei, habe die Arbeitgeberin nicht interessiert. Kollegen, die ein Urlaubssemester beantragt hätten, hätte die Beigeladene nicht mehr weiter beschäftigt. Er sei davon ausgegangen, er habe seinen Arbeitsplatz nur aufrecht erhalten können, wenn er als Student eingeschrieben sei.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid vom 4. April 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juni 2007 aufzuheben,
2. festzustellen, dass der Kläger in seiner Beschäftigung bei der J. vom 1. Januar 2000 bis zum 30. September 2005 der Sozialversicherungspflicht unterlag.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 2. meinen, der Kläger habe seinen Status als ordentlich Studierender einer Hochschule durch die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung zu jedem Semester regelmäßig gegenüber seiner ehemaligen Arbeitgeberin nachgewiesen. Die Beklagte und die Beigeladene zu 2. meinen: Der Kläger habe unter den Privilegien der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu Werkstudenten seine Beschäftigung sozialversicherungsfrei ausgeübt. Es sei unbestreitbar, dass der Kläger den Beschäftigungsumfang bei seiner Arbeitgeberin den Erfordernissen seines Studiums angepasst habe.

Darüber hinaus wiederholen sie im Wesentlichen die ausführliche Begründung in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 2. sind zudem der Meinung: Der Kläger habe nach seinem eigenen Vortrag seine Arbeitgeberin in Kenntnis eines fehlenden Studentenstatus bewusst und gewollt getäuscht. Damit habe er seiner Arbeitgeberin sowie den Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit genommen, die nunmehr nachträglich begehrte Rechtsposition zu bestimmen. Soweit der Kläger für sich eine vorteilhafte finanzielle Disposition erwarte, sei er ausdrücklich auf die Regelungen des § 28 g SGB IV hinzuweisen. Diese Vorschrift räume dem Arbeitgeber einen Anspruch gegen den Arbeitnehmer auf den vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ein. Nach seinem eigenen Vortrag hätte der Kläger bewusst und gewollt einen Studentenstatus vorgetäuscht.

Der Urteilsfindung haben die Prozessakten und Verwaltungsakten der Beklagten zugrunde gelegen. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhaltes im Übrigen wird auf ihren Inhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit seiner zulässigen Klage hat der Kläger Erfolg. Denn er war in dem hier streitigen Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 30.09.2005 bei der Beigeladenen zu 2. versicherungspflichtig beschäftigt und damit in der gesetzlichen Krankenkasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V pflichtversichert.

Die Beklagte entscheidet als die zuständige Einzugsstelle über die Versicherungspflicht und die Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (§§ 28 h, Abs. 1 und 2 SGB IV).

In dem streitbefangenen Zeitraum war der Kläger in nicht selbständiger Tätigkeit (§ 7 Abs. 1 S. 1 IV) gegen Arbeitsentgelt beschäftigt. Diese Beschäftigung war auch nicht nach § 8 SGB IV geringfügig.

Der Kläger war zwar als Student immatrikuliert, dieser formale Status begründete jedoch keine Versicherungsfreiheit als Student in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Ein Student, der neben seinem Studium einer abhängigen Beschäftigung nachgeht, erlangt Versicherungsfreiheit nicht bereits durch seine Immatrikulation. Die Versicherungsfreiheit verlangt vielmehr, dass das Studium die Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend in Anspruch nimmt und er damit trotz Ausübung der entgeltlichen Beschäftigung seinem Erscheinungsbild nach Student bleibt. Das Bundessozialgericht unterscheidet zwischen Studenten, die nicht eine vor Aufnahme des Studiums bereits ausgeübte Beschäftigung weiter ausüben und denen, die eine Beschäftigung - wie hier - erstmals während des Studiums aufgenommen haben (vgl. Urteil des BSG vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 R -). Versicherungsfreiheit hat es festgestellt, wenn das Studium Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend in Anspruch nimmt und er trotz seiner Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit seinem Erscheinungsbild nach Student bleibt. Für diese Fallgruppe hat das BSG eine versicherungspflichtige Beschäftigung angenommen, wenn diese wöchentlich 20 Stunden übersteigt (vgl. auch Urteil des BSG vom 11.11.2003 - B 12 KR 24/03 R -).

Eine Abwägung, ob das Studium die Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend in Anspruch nimmt oder das Studium sich nach der entgeltlichen, abhängigen Beschäftigung richtet, ist jedoch nur dann geboten, wenn der Student über das formale Kriterium der Immatrikulation hinaus sich den Lehrangeboten der Universität unterzieht oder zumindest an ihnen teilnimmt. Wenn neben dem formalen Kriterium der Immatrikulation keinerlei Berührung zu dem Studium mehr besteht, ist eine Abwägung zum durch ein Studium bedingten Aufwand nicht möglich, denn das Studium spielt keine Rolle. Der Student widmet seine Zeit und seine Arbeitskraft seiner Arbeit, seiner Familie und möglicherweise anderen Dingen, jedenfalls nicht dem Studium. In einem solchen Fall besteht bei Nachweis einer abhängigen, entgeltlichen nicht geringfügigen Beschäftigung Sozialversicherungspflicht. Eine Abwägung zwischen Zuwendung zur Familie bzw. anderen nicht sozialversicherungsrechtlich relevanten Tätigkeiten und einer Beschäftigung geht

sozialversicherungsrechtlich ins Leere. Denn neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geht der lediglich formal immatrikulierte Student keiner Tätigkeit nach, die eine sozialversicherungsrechtliche Relevanz aufweist.

Zur Überzeugung der Kammer hatte der Kläger zumindest seit dem 01.01.2000 keinerlei Berührungspunkte mehr zu seinem Studium. Nach diesem Zeitpunkt ist nicht erkennbar, dass der Kläger Vorlesungen besuchte oder gar Leistungen wie Klausuren, Haus- oder Seminararbeiten erbracht hat. Seine einzige Berührung war die zu Beginn jeden Semesters erforderliche Immatrikulation.

Hiergegen spricht nicht, dass der Kläger - was nachweisbar ist - etwa zwei Drittel seiner Arbeitszeit bei der Beigeladenen zu 2. abends oder am Wochenende erbracht hat. Dieses Argument wäre allenfalls dann relevant, wenn der Kläger noch im Rahmen seines Studiums Leistungen erbracht hätte. Der Kläger hat hierzu glaubhaft vorgetragen, er habe diese Arbeitszeiten gewählt, um sich tagsüber besser seiner Familie widmen zu können. Dies ist auch nachvollziehbar, denn bei der Verlegung des Schwerpunktes seiner Arbeitszeit auf abends und auf die Wochenenden, konnte er sich tagsüber verstärkt seiner Familie widmen. Im Übrigen ist nicht festzustellen, dass sich die Arbeitszeit des Klägers auf die Zeit der Semesterferien konzentrierte. Vielmehr fällt auf, dass der Kläger in dem streitigen Zeitraum in den Monaten April und Juni/Juli eine unterdurchschnittliche Arbeitszeit aufweist. Dies bestätigt den Vortrag des Klägers, er habe die Ferienmonate genutzt, um sich verstärkt seiner Familie zu widmen.

Demgegenüber liegen Anhaltspunkte für ein Betreiben des Studiums in nennenswertem Umfang nicht vor. Es gibt keine Hinweise dafür, dass der Kläger Vorlesungen besucht hat oder zumindest Versuche zu erkennen sind, Leistungsnachweise zu erreichen. Es ist nichts existent, was auch nur den geringsten Anhaltspunkt für eine irgendwie geartete Berührung des Klägers mit seinem Studium bietet. Nach Erreichen der wesentlichen Leistungsnachweise, die ihn zur Ablegung der Prüfung berechtigt hätten, hat der Kläger es nicht einmal versucht, das Studium abzuschließen. Angesichts des Umstands, dass der Kläger bereits die wesentlichen Leistungsnachweise erbracht hat, liegt die Annahme nahe, dass er bei Fortsetzung des Studiums zielgerichtet den Abschluss angestrebt hätte, und nicht über 20 Semester "ins Leere" studiert hätte. Entsprechende Bemühungen, das Studium abzuschließen, waren seitens des Klägers jedoch nicht zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

H.